

Informationen für Eltern und Tagespflegepersonen über die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 24 SGB VIII

1. Wer hat Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege?

Kinder haben Anspruch auf Förderung. Der Anspruch und Umfang der Förderung in der Kindertagespflege ist in § 24 SGB VIII geregelt und besteht, abhängig vom Alter des Kindes wie folgt:

0 bis 1 Jahr	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile
1 Jahr bis 3 Jahre	Anspruch auf frühkindliche Förderung, wahlweise in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung
1 Jahr bis Schuleintritt	Anspruch auf Erfüllung eines individuellen Betreuungsbedarfs in der Kindertagespflege, ggfls. ergänzend zur Einrichtung, während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern/Elternteile. Einrichtungsplätze sind ab dem vollendeten 3. Lebensjahr vorrangig in Anspruch zu nehmen.
Schuleintritt bis 14 Jahre	Anspruch auf Förderung während der berufs- oder ausbildungsbedingten Abwesenheit der erziehenden Eltern oder Elternteile, Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote der Schule sind vorrangig in Anspruch zu nehmen

2. Wer kann Förderung in Kindertagespflege beantragen?

Eltern bzw. alleinerziehende Elternteile oder sonstige sorgeberechtigte Personen.

3. Welche Leistungen werden bewilligt?

Für jede anerkannte und tatsächlich geleistete Betreuungsstunde wird eine laufende Geldleistung gewährt. Diese beträgt 5,50 € für Kinder unter drei Jahren und 4,50 € für Kinder über drei Jahren.

Der wöchentliche Mindestbetreuungsbedarf in der Kindertagespflege beträgt 5 Stunden.

Der Betreuungsbedarf wird zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Förderung bzw. auf Grundlage der individuellen familiären Situation festgestellt.

Frühkindliche Förderung	täglich maximal 5 Stunden, wöchentlich max. 20 Stunden bei Betreuung durch Großeltern wöchentlich max. 10 Stunden
Berufsbedingte Abwesenheit	bedarfsabhängige Einzelfallentscheidung während der berufsbedingten Abwesenheit von Eltern, erziehenden Elternteilen und Lebenspartner
Betreuung über Nacht	Betreuungsstunden bis 22.00 Uhr und ab 6.00 Uhr. Nachtbereitschaft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird pauschal mit zwei Betreuungsstunden anerkannt
Individueller Betreuungsbedarf	Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Bedarfs des Kindes
Eingewöhnungszeit	50 % der geleisteten Stunden. Die Eingewöhnungszeit beträgt i.d.R. 2 bis max. 4 Wochen
Krankheit der Eltern	vertraglich vereinbarte Betreuungszeit für max. 3 aufeinanderfolgende Kalendertage. Bei längerer Erkrankung ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über künftige Leistungen des Jugendamtes zu entscheiden.

Die laufende Geldleistung wird direkt an die betreuende Tagespflegeperson ausbezahlt. Diese muss die Tagespflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII besitzen.

Betreuungsstunden, die nicht auf Grund der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern erforderlich sind (z.B. Arztbesuch, Behördengänge, Betriebsfeiern, Elternabende etc.) oder den bewilligten Umfang der frühkindlichen Förderung übersteigen, können von der Tagespflegeperson nicht mit dem Jugendamt abgerechnet werden und sind von den Eltern an diese privat zu vergüten.

4. Wie wird die laufende Geldleistung abgerechnet und ausbezahlt?

Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt nach Vorlage des Betreuungsnachweises über die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden. Der Betreuungsnachweis wird von der Tagespflegeperson dem Jugendamt vorgelegt, nachdem von den Eltern die Richtigkeit der Abrechnung bestätigt wird.

Für nicht erbrachte Betreuungsstunden kann von der Tagespflegeperson Ausfallzeit abgerechnet werden.

Ausfallzeit wird wie folgt anerkannt:

Krankheit des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang für 10 zusammenhängende Kalendertage
Fernbleiben des Kindes	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang, wenn Absage nicht mindestens 48 Stunden vor Betreuungsbeginn erfolgt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Betreuung, kann vereinbarte Betreuungszeit für 10 zusammenhängende Kalendertage abgerechnet werden.

Bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes behält sich das Jugendamt eine Überprüfung der Notwendigkeit der Kindertagespflege vor.

Ausfallzeit ist von der Tagespflegeperson auf dem Betreuungsnachweis zu kennzeichnen und zu erläutern.

Ausfallzeit kann nicht bei Urlaub des Kindes oder dessen Eltern sowie Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson abgerechnet werden.

5. Welche Kosten entstehen in der Kindertagespflege?

5.1.1. Welche Kosten kommen auf die Eltern zu?

5.1.2. Kostenbeitrag an das Jugendamt

Der Kostenbeitrag wird entsprechend der „Satzung des Landkreises Waldshut zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege“ erhoben und für jede an die Tagespflegeperson vergütete Betreuungsstunde (auch Ausfallzeiten) verlangt.

Die Höhe des Kostenbeitrages je Betreuungsstunde richtet sich der Anzahl der Kinder in der Familie und beträgt je Kind und Stunde:

	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	2,19 €
Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	1,67 €
Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	1,12 €
Familie mit vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,37 €

Die Höhe des Kostenbeitrages wird den Eltern nach Abrechnung der laufenden Geldleistung mitgeteilt.

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag vom Jugendamt des Landkreises Waldshut ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und Wohngeld werden nicht zum Kostenbeitrag herangezogen.

5.1.3. Vergütung an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen sind selbstständig Tätige. Über den privatrechtlichen Betreuungsvertrag können weitere Kosten (z.B. höherer Stundenvergütung, Betriebskosten etc.) verlangt werden. Diese zusätzlichen Kosten sind von den Eltern mit der Tagespflegeperson direkt abzurechnen.

5.2. Welche Kosten kommen auf die Tagespflegeperson zu?

5.2.1. Steuern

Tagespflegepersonen sind selbstständig tätig.

Die Gewinne der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind zu versteuern. Dies gilt sowohl für die laufende Geldleistung, welche über das Jugendamt ausbezahlt wird, als auch für private Zuzahlungen oder Sachleistungen der Eltern. Steuerfrei bleiben lediglich die Zuschüsse des Jugendamtes zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

5.2.2. Kranken- und Pflegeversicherung

Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, gelten bis 31. Dezember 2018 entsprechend dem SGB V als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig, sondern sind nebenberuflich tätig.

Dies hat zur Folge, dass Tagespflegepersonen, weiterhin familienversichert bleiben können, wenn bestimmte Einkommensgrenzen (2018 435,00 Euro monatlich) nicht überschritten werden.

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge bis 31.12.2018 entsprechend der Mindestbemessungsgrundlage (2018: 1.015,00 €) veranlagt. Liegt das tatsächliche Einkommen höher als die Mindestbemessungsgrundlage wird das tatsächliche Einkommen der Bemessung des Beitrages zu Grunde gelegt.

Relevant ist der steuerrechtliche Gewinn aus der Tagespflege zzgl. ggfls. weitere Einkünfte.

5.2.3. Rentenversicherung

Bei selbstständig Tätigen Tagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn die Tätigkeit mehr als geringfügig ausgeübt wird. Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit. Es wird empfohlen, in jedem Falle einen Erhebungsbogen zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht (Vordruck V 020) abzugeben.

5.2.4. Unfallversicherung

Bei selbstständigen Tagespflegepersonen tritt eine Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege ein. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Tätigkeitsbeginn bei der BGW Hauptverwaltung, Postfach 760224 in 22052 Hamburg zu stellen.

6. Zuschüsse zu Sozialversicherungsabgaben und Unfallversicherung

Wird die laufende Geldleistung für ein Tagespflegeverhältnis über das Jugendamt gewährt, besteht ein Anspruch der Tagespflegeperson auf Bezuschussung einer angemessenen

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung der Tagespflegeperson. Der Zuschuss des Jugendamtes beträgt 50 % der anerkannten, angemessenen Aufwendungen. Der Beitrag zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird erstattet.

Die Zuschüsse sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

7. Ansprechpartner

7.1. Ansprechpartner für Fragen zum Betreuungsverhältnis.

Für alle Frage in Bezug auf das Betreuungsverhältnis stehen die Fachberaterinnen des Jugendamtes zur Verfügung. Die Zuständigkeiten sind nach Wohngemeinden aufgeteilt.

Frau Giebson	07751/83-4369	Frauke.Giebson@landkreis-waldshut.de	Albbruck, Bad Säckingen, Dettighofen, Eggingen, Hohentengen, Jestetten, Klettgau, Küssaberg, Lauchringen, Lottstetten, Stühlingen, Wt-Tiengen, Wutöschingen
Frau Reinwardt	07751/86-4324	Evelyn.Reinwardt@landkreis-waldshut.de	Bernau, Bonndorf, Dachsberg, Dogern, Grafenhausen, Häusern, Höchenschwand, Ibach, St. Blasien, Ühlingen-Birkendorf, WT-Waldshut, Weilheim, Wutach
Frau Ziegler-Hofmann	07751/86-4368	Elke.Ziegler-Hofmann@landkreis-waldshut.de	Görwihl, Herrischried, Laufenburg, Murg, Rickenbach, Todtmoos, Wehr

7.2. Ansprechpartner für die Kostenübernahme des Tagespflegegeldes

Zuständigkeit aufgeteilt nach dem Nachnamen des Kindes:

A-C	Frau Steinbrunner	07751/86-4314	Karin.Steinbrunner@landkreis-waldshut.de
D-G+M	Frau Bächle	07751/86-4349	Ulrike.Baechle@landkreis-waldshut.de
I+N-S	Frau Herzog	07751/86-4315	Birgit.Herzog@landkreis-waldshut.de
H-L	Frau Rüd	07751/86-4356	Kerstin.Rued@landkreis-waldshut.de
T-Z	Frau Mülhaupt	07751/86-4328	Bettina.Muelhaupt@landkreis-waldshut.de

7.3. Ansprechpartner für die Bezuschussung der Aufwendungen zur Sozial- und Unfallversicherung

Zuständigkeit aufgeteilt nach dem Nachnamen der Tagespflegeperson

A-K	Frau Steinbrunner	07751-86-4314	Karin.Steinbrunner@landkreis-waldshut.de
L-Z	Frau Mülhaupt	07751/86-4328	Bettina.Muelhaupt@landkreis-waldshut.de

Sie erreichen die zuständigen Sachbearbeiterinnen telefonisch jeweils vormittags von 8.30 Uhr bis 10.00 Uhr oder über die jeweiligen Mailadressen.